

Ergänzende Stellungnahme

des Bankenverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843

3. Juni 2019

Kontakt:

Tobias Frey, LL. M. (Brugge)

Referent/Syndikusrechtsanwalt

+49 30 1663-3120

tobias.frey@bdb.de

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28

10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.bankenverband.de

USt.-IdNr. DE201591882

Ergänzend zu der Ihnen für die Deutsche Kreditwirtschaft übermittelten Stellungnahme bitten wir ferner um Berücksichtigung folgender zusätzlicher Änderungsvorschläge zu dem umseitig genannten Referentenentwurf:

1. Meldeschwelle für Verdachtsmeldungen und Informationsaustausch

Es bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, dass Kreditinstitute nach der Feststellung einer bloßen Auffälligkeit, die für sich genommen noch nicht die Meldeschwelle für eine Verdachtsmeldung erfüllt, die Möglichkeit haben, die Aufklärung des Sachverhalts während eines hinreichend bemessenen Zeitraums näher zu untersuchen.

U. a. zum genannten Untersuchungszweck sollte der Informationsaustausch über Anhaltspunkte für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung jedenfalls innerhalb von Gruppen, aber auch zwischen Kreditinstituten, die nicht derselben Gruppe angehören, sowie auch unterhalb der Verdachtsmeldeschwelle ausdrücklich gesetzlich erlaubt werden.

Die genannten klarstellenden Regelungen würden dazu führen, dass die Financial Intelligence Unit (FIU) anstatt einer großen Anzahl an unkoordinierten Verdachtsmeldungen, die sich im Ergebnis mehrheitlich nicht als Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung herausstellen, deutlich substantiellere und zielgenaue Verdachtsmeldungen erhalte. Die genannten Regelungen würden die Qualität der Verdachtsmeldungen erhöhen und dadurch eine effektive und rasche Aufarbeitung seitens der FIU und im Anschluss ein ebenso effektives und rasches Handeln der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung ermöglichen.

Ferner könnten auf diese Weise die Ressourcen der Kreditinstitute und insbesondere auch der FIU sowie der Strafverfolgungsbehörden sinnvoll zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden.

2. Europarechtskonforme und innovationsfreundliche Ergänzung des § 17 GwG

Wir haben Zweifel daran, dass die Neufassung des § 17 Abs. 1 S. 2 RefE-GwG im Lichte der Dienstleistungsfreiheit, aber auch im Lichte der Geldwäsche-Richtlinie selbst, welche die Bedeutung auch der nationalen Schaffung innovativer Identifizierungsverfahren ausdrücklich anerkennt, europarechtskonform ist.

Durch die angedachte Neuregelung würden nämlich ggf. wohl auch einzelne an sich zuverlässige und zugleich innovative Identifizierungsverfahren aus anderen EU-Mitgliedstaaten für die Nutzung aus Deutschland heraus agierender Kreditinstitute und deren Dienstleister in Deutschland und im EU-Ausland gleichermaßen pauschal ausgeschlossen werden. Es würde insoweit also sprichwörtlich *„das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“*. Zugleich kann die angedachte Neuregelung für ausländische Kreditinstitute, welche für im EU-Ausland gewonnene Kunden Konten in Deutschland führen möchten, eine Markteintrittsschranke sein.

Die Regelung dürfte zudem zu einer Inländerdiskriminierung zu Lasten aus Deutschland heraus tätiger Kreditinstitute mit grenzübergreifendem Geschäft und folglich zum Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland führen. Kreditinstitute aus anderen EU-Mitgliedstaaten können nämlich weiterhin für deutsche Kunden Konten in anderen EU-Mitgliedstaaten eröffnen und führen und hierzu auf innovative Identifizierungsverfahren aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückgreifen. Kreditinstitute, die Konten für dieselben Kunden allein in Deutschland anbieten, könnten solche Verfahren – deren Zuverlässigkeit vorausgesetzt – hingegen nicht nutzen. § 17 Abs. 1 S. 2 GwG-E konterkariert auf diese Weise die Entwicklung zu einheitlichen Identifikationsstandards und verschärft zudem ohne Not die Wettbewerbssituation für deutsche Kreditinstitute. Gerade diese sind aber auf die rasche Herstellung eines „echten“ Finanzbinnenmarktes dringend angewiesen.

Einheitliche und innovationszugewandte Regelungen für das „Kunden-Onboarding“ sind ein essentieller Baustein für die Schaffung eines Finanz-Binnenmarktes. In diesem Zusammenhang kommt den Regelungen zur Geldwäscheprävention als Schwerpunktmatere für die Kundenidentifikation herausragende Bedeutung zu. Uns ist bewusst, dass sich ein „level playing field“ in diesem Bereich durch den Erlass von Richtlinien EU-rechtlich nur begrenzt erreichen lässt. Deswegen setzen wir uns auch ausdrücklich für eine künftige Regulierung mittels Verordnungen und die damit verbundene EU-weite Vereinheitlichung, insbesondere der Anforderungen an die Identifizierung bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, ein. Allerdings gewährleistet auch schon die derzeitige Geldwäsche-Richtlinie einen gewissen Standard innerhalb der EU. Die nationalen Umsetzungsgesetze sollten daher ihren Spielraum ausnutzen, innovationsfreundliche, einem einheitlichen EU-Binnenmarkt dienende Regelungen zu erlassen.

Wir bitten daher um eingehende Prüfung einer innovationsfreundlicheren Regelung, welche hinreichend berücksichtigt, dass die Geldwäsche-Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten durch Umsetzungsgesetze gilt und der Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes hinreichend Rechnung trägt. Dies würde nicht zuletzt der Sicherung der Arbeitsplätze am und der Innovationskraft des Finanzstandortes Deutschland dienen.

Für Rückfragen und zusätzliche Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

* * *